

Die Abhaltung ausserordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muss stattfinden, wenn sie von dem vierten Teile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§ 21. Der Obermeister hat zu der Sitzung — in den Fällen des § 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — nach Befinden schriftlich und mittels Bekanntmachung in den in § 58 bezeichneten Blättern einzuladen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und so zeitig erfolgen, dass jedes Mitglied mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntnis davon erhält.

Unterlässt der Obermeister die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eins seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung namens des Vorstandes erlässt und den Obermeister hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§ 22. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist.

Wer ohne genügende schriftliche Entschuldigung ausbleibt, verurteilt eine vom Innungsvorstande zu verbüßende Geldstrafe, welche bis zu anderweitiger Feststellung durch Beschluss der Innungsversammlung 75 Pfg. beträgt.

§ 23. Den Vorsitz der Innungsversammlung führt der Obermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied; in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäss § 19 zugezogene Mitglieder des Gehilfenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§ 24. Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die in § 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlussfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gehilfenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung, sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, namentliche Abstimmung zu beantragen, welche Art der Beschlussfassung bei Anträgen auf Erhebung von Zuschlägen zu den Beiträgen und Zusatzbeiträgen ohne weiteres angewendet werden muss.

§ 25. Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
(Fortsetzung folgt.)



Deutsche Uhrmacherarbeiten-Ausstellung in Magdeburg vom 1. bis 17. Juli.

(Vorläufiger Bericht.)

In einem grossen Saale des Städtischen Museums am Domplatz zu Magdeburg befindet sich zur Zeit die Uhrmacherarbeiten-Ausstellung der Innung Magdeburg. Die Ausstellung erzeugt auf den Beschauer durch die Mannigfaltigkeit der Gegenstände einen imposanten Eindruck.

Der Besuch von seiten des Publikums hat sich ungemein lebhaft gestaltet, das Interesse wächst stetig und wird durch das Entgegenkommen der Tagespresse wesentlich unterstützt, so dass dieses Unternehmen als ein vollständig gelungenes bezeichnet werden muss; auch der Besuch der Fachgenossen ist ein sehr reger. Ganz besonders am 9. Juli war dies der Fall, an welchem Tage der Verein Leipzig mit 30 Personen eintraf, ausserdem noch viele Kollegen von nah und fern.

Der Empfang am Bahnhof von seiten des Innungsvorstandes war ein überaus herzlicher, man ging zuvörderst nach dem Theatergarten, um dann eine Besichtigung der Stadt und ihrer Denkmäler vorzunehmen, worauf die Palmenhäuser im Wilhelmsgarten, resp. der Luisenpark, besichtigt wurden.

Zu Mittag wurde die Ausstellung besucht, deren reichhaltige Beschickung allgemein den grössten Beifall fand. Es sind mehrere Ehrendiplome, zehn Ehrenpreise und noch eine Anzahl kleinerer Preise verteilt worden. Eine genaue Liste der Prämiierten wird von dem Comité der Innung jetzt aufgestellt und in nächster Nummer veröffentlicht werden.

Es möge nur kurz erwähnt werden, dass mit Ehrendiplomen bedacht worden sind: die Kollektiv-Ausstellung des Vereins Leipzig, die Kommet-Musikwerke Bauer & Co. in Leipzig-Lindenau, Koll. Louis Wille-Leipzig, Koll. Ludw. Teubner-Dresden und die Gewerbeschule der Stadt Magdeburg.

Als Preisrichter waren folgende Herren thätig: Direktor L. Strasser-Glashütte, P. Bruchmann-Leipzig-Lindenau, Loges-Halberstadt und Wellner-Harzburg.

Zur gemeinschaftlichen Mittagstafel begrüßte zunächst der Obermeister Koll. Meyer die zahlreich versammelten Kollegen mit ihren Damen, worauf der Vorsitzende des Vereins Leipzig, Koll. Freygang, eine längere, mit vielem Beifall aufgenommene Ansprache hielt. Koll. Meyer hatte eine Aussprache über die Zweckmässigkeit periodisch zu veranstaltender Wander-Ausstellungen auf die Tagesordnung gestellt. Sämtliche Redner, darunter Freygang-Leipzig, Wilke-Hannover, Wellner-Harzburg, Loges-Halberstadt, Hedicke, Schütze u. s. w., sprachen sich in günstigem Sinne aus, und wurde zum Schluss die vom Koll. Wellner eingereichte Resolution einstimmig angenommen, sie lautet: „Die heute hier versammelten Kollegen erachten es für einen unverkennbaren, grossen Gewinn für den Uhrmacherstand, wenn nach dem Muster der von der Magdeburger Innung veranstalteten Ausstellung von Uhrmacherarbeiten von Zeit zu Zeit in verschiedenen deutschen Städten ähnliche Veranstaltungen ins Leben gerufen würden.“

Am Nachmittag wurde noch mit Dampfschiff ein Ausflug nach dem prächtig gelegenen Herrenkrugpark unternommen. Kurz vor der Abfahrt der Leipziger Kollegen fand man sich zu einem Schlusschoppen in der Stadt zusammen.



Gerichtliche Entscheidung.

Wie in Nummer 9, Seite 83, berichtet wurde, hat der Stuttgarter Uhrmacherverein den württembergischen „Schutzverein für Handel und Gewerbe“ beauftragt, gegen den Kaufmann L. Essers auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wegen unbefugter Führung des Titels eines königlichen Hofuhrmachers klagweise vorzugehen.

Der Beklagte wurde vom königlichen Landgericht zur Entfernung des Prädikats: „königl. Hofuhrmacher“ und in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt.